



Benutzungsordnung für den Wertstoffhof Kitzingen des Landkreises Kitzingen

1 Allgemeines

Die vorliegende Benutzungsordnung für den Wertstoffhof Kitzingen wird vom Landkreis Kitzingen erlassen. Als Betriebspersonal gelten die Mitarbeiter des Wertstoffhofes sowie Vertreter des Landkreises.

2 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Anlieferer/Kunden. Sie ergänzt die Bestimmungen der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Kitzingen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS).

3 Benutzung des Wertstoffhofes

3.1. Der Wertstoffhof kann von allen Privathaushalten sowie von anderen Herkunftsbereichen aus dem Landkreis Kitzingen benutzt werden. Die Benutzung des Wertstoffhofes erfolgt auf eigene Gefahr.

3.2. Es werden ausschließlich Abfälle bzw. Wertstoffe angenommen, die von Grundstücken aus dem Landkreis Kitzingen stammen.

3.3. Die Anlieferung von Abfällen bzw. der Kauf von Produkten ist nur während der Öffnungszeiten des Wertstoffhofes gestattet.

4 Verhalten auf dem Wertstoffhof

4.1. Die Anlieferer/Kunden haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen nicht geschädigt oder gefährdet werden. Absperrungen und Hinweisschilder sind zu beachten.

4.2. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

- 4.3. Der Wertstoffhof darf nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren werden. Für das Befahren gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Handzeichen des Betriebspersonals haben Vorrang vor Verkehrszeichen.
- 4.4. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Es gilt ein Verbot für Anliefer-/Kundenfahrzeuge, deren tatsächliches Gewicht einschließlich Ladung 7,5 Tonnen überschreitet. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf gekennzeichneten Flächen erlaubt. Das Parken und Abstellen von betriebsfremden Fahrzeugen und Behältern auf dem Wertstoffhof ist nicht gestattet.
- 4.5. Das Einfahren in den Anlieferbereich des Wertstoffhofes ist nur nach Aufforderung durch das Betriebspersonal erlaubt.
- 4.6. Aus Sicherheitsgründen und zur Vermeidung von Unfällen müssen Kinder und Haustiere im Fahrzeug bleiben.
- 4.7. Rauchen und offenes Feuer sind auf dem Wertstoffhof verboten.
- 4.8. Den Benutzern ist der Aufenthalt auf dem Wertstoffhof - vorbehaltlich besonderer Genehmigung – nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung von Abfällen bzw. zum Kauf von Produkten erforderlich ist. Unbefugten ist das Betreten des Betriebsgeländes verboten.
- 4.9. Anlieferer/Kunden dürfen die Betriebsgebäude nur mit Erlaubnis des Betriebspersonals betreten.

5 Anlieferung von Abfällen

- 5.1. Die Benutzer des Wertstoffhofes haben dem Betriebspersonal Art und Umfang der Anlieferung mitzuteilen.
- 5.2. Das Betriebspersonal ist berechtigt, die angelieferten Abfälle zu untersuchen. Der Benutzer ist verpflichtet, dafür Behälter und Verpackungen zu öffnen.
- 5.3. Das Betriebspersonal kann die Annahme von Abfällen zurückweisen, insbesondere wenn diese Stör- oder Schadstoffe enthalten oder es sich um nicht zugelassene Abfälle handelt. Bereits abgeladene, aber nicht zugelassene Stoffe sind auf Anweisung des Betriebspersonals vom Anlieferer wieder aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 5.4. In Zweifelsfällen kann die Annahme von Abfällen von geeigneten Untersuchungen abhängig gemacht werden. Bis zur Klärung durch den Anlieferer sind solche Anlieferungen zurückzuweisen.
- 5.5. Es dürfen nur zugelassene Abfälle in haushaltsüblichen Mengen (vgl. Anlage 1) abgegeben werden. Elektrospeicherheizgeräte/Nachtspeicheröfen werden nur nach

Voranmeldung und bei Vorlage eines Herkunftsnachweises, den die Abfallberatung am Landratsamt Kitzingen ausstellt, angenommen. Die Elektrospeicherheizgeräte/ Nachtspeicheröfen müssen ordnungsgemäß verpackt sein.

5.6. Die Abfälle müssen von den Anlieferern grundsätzlich selbst abgeladen, sortiert und in die entsprechenden Sammelbehältnisse gegeben werden. Für Fragen steht das Betriebspersonal zur Verfügung. Problemabfälle, Bauschaumdosen, Batterien/Akkus sowie eventuell weitere, noch zu definierende Abfälle werden am Problemabfall-Container vom Betriebspersonal entgegengenommen. Das Betreten der Sammelbehälter ist grundsätzlich untersagt.

5.7. Das Abstellen von Abfällen außerhalb der Sammelbehälter sowie außerhalb des Wertstoffhofes ist verboten und wird zur Anzeige gebracht.

5.8. Alle angelieferten Abfälle und Gegenstände gehen mit dem gestatteten Abladen oder dem Überlassen in die Sammelbehälter in das Eigentum des Landkreises über.

6 Gebühren

6.1. Für die Anlieferung bestimmter Abfälle bzw. dem Verkauf bestimmter Produkte erhebt der Landkreis auf Basis der jeweils geltenden Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kitzingen (Abfallgebührensatzung - AGS) eine Gebühr.

6.2. Die Gebühren sind in bar und vor dem Abladen beim Betriebspersonal zu bezahlen.

7 Haftungsregelungen und Verstöße

7.1. Der Landkreis bzw. Betreiber des Wertstoffhofes haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Betriebspersonals entstanden sind. Der Landkreis bzw. Betreiber haftet nicht für Schäden unbefugter Benutzer und für einen möglichen Missbrauch der Abfälle nach der Ablagerung. Der Landkreis bzw. Betreiber haftet ebenso nicht für verloren gegangene Wertgegenstände.

7.2. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Betreiber, Landkreis oder Dritten durch die Benutzung entstehen, insbesondere für Schäden, die durch die unzulässige Anlieferung von Abfällen verursacht werden. Der Benutzer hat den Landkreis bzw. Betreiber des Wertstoffhofes von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Der Benutzer und sein Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

8 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Verstöße gegen die Benutzungsordnung können zum Hausverbot für den Anlieferer/Kunden führen und eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

9 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 02.01.2018 in Kraft.

Kitzingen, den 02.01.2018

Aktualisiert: 11.07.2019

gez.

Philipp Kuhn

Sachgebietsleiter Kommunale Abfallwirtschaft am Landratsamt Kitzingen

Landkreis Kitzingen

Anlage 1 zur Benutzungsordnung für den Wertstoffhof Kitzingen des Landkreises Kitzingen

Am Wertstoffhof Kitzingen dürfen folgende Abfälle bzw. Wertstoffe angeliefert werden:

Elektroaltgeräte

Kleinfraktionen: Aluminium, Edelstahl, Kupfer, Messing

Digitale Datenträger und Druckerzubehör

Problemabfälle

Batterien, Akkus

PU-Bauschaumdosen

Papier, Kartonagen

Metallschrott

Reifen

Bauschutt (keine asbesthaltigen Abfälle, keine Mineralfaserabfälle)

Kleider, Schuhe

Glasverpackungen

Hartkunststoffe

Sperrabfall

Holz Innenbereich (A I bis A III)

Holz Außenbereich (A IV)

Restabfall

Verpackungen Gelber Sack